



1979	Berlin, den 19. Dezember 1979	Teil II Nr. 6
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
12.10. 79	Bekanntmachung der „Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW (ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979)“	81

Bekanntmachung
der „Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen
zwischen den Organisationen
der Mitgliedsländer des RGW
(ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979)“

vom 12. Oktober 1979

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Ministerrat die vom Exekutivkomitee des RGW auf seiner 88. Sitzung gebilligten Ergänzungen und Änderungen zu den ALB/RGW 1968/1975 (GBl. II 1975 Nr. 14 S. 277) durch Beschluß vom 14. Februar 1979 bestätigt hat.

Diese Ergänzungen und Änderungen wurden auf der 54. Tagung der Ständigen Kommission des RGW für Außenhandel in den Text der ALB/RGW 1968/1975 aufgenommen. Die sich daraus ergebende neue Fassung der Allgemeinen Lieferbedingungen des RGW trägt die Bezeichnung ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979; sie wird nachstehend veröffentlicht. Die Ergänzungen und Änderungen sind in den §§ 58, 67, 67A, 67C, 67D, 67E, 84, 84A, 85, 86A, 88, 89A und 94 enthalten.

Demgemäß finden die ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979 auf alle Verträge über Warenlieferungen Anwendung, die ab 1. Januar 1980 zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW, die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigt sind, abgeschlossen werden.

Die Vertragspartner können die Anwendung der ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979 auch auf Verträge vereinbaren, die zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen wurden und nach dem 31. Dezember 1979 noch gültig sind.

Auf Wunsch der SRV finden bis auf weiteres auf die Verträge über Warenlieferungen mit den zuständigen Organisationen der SRV die gegenwärtig geltenden bilateralen Allgemeinen Lieferbedingungen Anwendung.

Berlin, den 12. Oktober 1979

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert
Staatssekretär

(Übersetzung)

Allgemeine Bedingungen für die Warenlieferungen
zwischen den Organisationen der
Mitgliedsländer des RGW
(ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979)

Alle Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, die zur Durchführung von Außenhandelsoperationen berechtigt sind, erfolgen auf Grund nachstehender Allgemeiner Lieferbedingungen.

Falls die Partner beim Abschluß des Vertrages feststellen, daß es infolge des spezifischen Charakters der Ware und/oder der Besonderheiten ihrer Lieferung erforderlich ist, von einzelnen Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen abzuweichen, können sie das im Vertrag vereinbaren.

Kapitel I

Abschluß, Änderung und Aufhebung des Vertrages

§ 1

1. Der Vertrag gilt als abgeschlossen:
 - a) zwischen Anwesenden — zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner;
 - b) zwischen Abwesenden — zum Zeitpunkt, zu dem der Anbietende die vorbehaltlose Mitteilung über die Annahme des Angebotes erhalten hat, und zwar innerhalb der Frist, die im Angebot genannt ist; wenn im Angebot eine solche Frist nicht genannt ist, im Laufe von 30 Tagen, gerechnet vom Tage der Absendung des Angebotes.
2. Wenn der Anbietende die Mitteilung über die Annahme des Angebotes unter Vorbehalt erhält oder nach Ablauf der im Angebot bzw. in Ziffer 1 Buchstabe b) dieses Paragraphen genannten Frist, so gilt diese Mitteilung als ein neues Angebot. Wenn jedoch aus der verspätet zugegangenen Mitteilung über die Annahme des Angebotes ersichtlich ist, daß diese vor Ablauf der im Angebot oder in Ziffer 1 Buchstaben b) dieses Paragraphen genannten Frist abgesandt wurde, wird sie nur in dem Falle als verspätet angesehen, wenn der Partner, der das Angebot unterbreitet hat, den anderen Partner unverzüglich von dem verspäteten Erhalt der Mitteilung benachrichtigt.
3. Das Angebot ist für den Anbietenden bindend, wenn im Angebot nichts anderes ausdrücklich erklärt worden ist oder wenn der Käufer die Mitteilung über die Rücknahme nicht vor Erhalt des Angebotes oder gleichzeitig mit diesem erhält.